



UNIVERSITÄT KONSTANZ

Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Chemie

Kennziffer

MA 5.1

(in der Fassung vom 13. Juni 2007)

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Bewerbung

Die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Chemie.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Chemie ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Chemie ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs Chemie an der Universität Konstanz oder eines mindestens dreijährigen, dem Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Konstanz vergleichbaren Studiengangs (Mindestabschluss Bachelor of Science oder äquivalenter akademischer Grad) an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Bei der Anerkennung von B.Sc.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Chemie.
- (2) Wenn der Bewerber bis Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das

Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung in der Fassung vom 25. Juni 2003 (Amtl. Bekm. 16/2003) außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 44/2007 vom 13. Juni 2007 veröffentlicht.